

Gesucht: Models fürs Jo-Bad-Fotoshooting

Mit neuen, frischen Fotos will das Jo-Bad die Vielfalt seines Angebots präsentieren. Dafür werden nun Models für das geplante Fotoshooting unter dem Motto „Ein erfrischendes Erlebnis“ gesucht. Das Alter spielt dabei keine Rolle, lediglich aus der Region sollten die Freiwilligen sein. Bewerben können sich auch Paare oder Familien. Wer ausgewählt und abgelichtet wird, darf zum Dank ein Jahr kostenfrei das Jo-Bad nutzen. „Auf den Motiven sollen die Gäste im Mittelpunkt stehen, die im Johannisbad vom Alltag abschalten und Spaß haben“, erklärt Sylvio Dienel, Geschäftsführer der Freiburger Bäderbetriebsgesellschaft mbH.

Bewerbungsschluss ist am 28. Februar 2013.
Mehr Infos: www.jo-bad.de.



Fotos: FBB; Gerd Altmann/pixelio.de
Fotomontage: satzpunkt HÖNIG

Freiberg trauert um Wegbereiter des modernen Halbleiterstandortes

Freibergs Ehrenbürger Dr. Dr. h. c. Werner Freiesleben gestorben

Der Chemiker und einer der Retter des Freiburger Mikroelektronik-Standortes, Freibergs Ehrenbürger Dr. Dr. h. c. Werner Freiesleben ist tot. Er starb am 25. Januar im Alter von 83 Jahren in seinem Heimatort Pullach im Isartal.

Der geborene Augsburgener spielte eine wesentliche Rolle bei der Privatisierung des ehemaligen VEB Spurenmetalle in drei erfolgreiche, selbstständige Unternehmen. Dass 2007 „50 Jahre Halbleiterstandort“ in der Universitätsstadt gefeiert werden konnte, ist seinem großen persönlichen Einsatz zu verdanken. Dr. Freiesleben hat Freibergs wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig beflügelt.

Seit 1994 wurden durch die drei neu gegründeten Unternehmen insgesamt mehr als 1,5 Milliarden Euro investiert und damit tausende Arbeitsplätze geschaffen.

Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm würdigt den Verstorbenen: „Er war ein Glücksfall für unsere Stadt, als Visionär der richtige Mann zur richtigen Zeit am richtigen Ort.“



Mehr als 100 Menschen waren am Montag vergangener Woche in die Pullacher Heilig-Geist-Kirche gekommen, um Dr. Werner Freiesleben das letzte Geleit zu geben - darunter neben der Familie zahlreiche ehemalige Weggefährten, Kollegen, Freunde aus dem In- und Ausland, die Werner Freiesleben auf den vielfältigen Stationen seines Lebens begleitet und enge

Bande gepflegt hatten. Sie alle einte die Trauer um eine Persönlichkeit, die sich nicht allein als erfolgreicher Wissenschaftler und Unternehmer auszeichnete, sondern vor allem als allseits gebildeter, liebe- und humorvoller Mensch. So verwirklichte er seinen Beruf des Chemikers beispielsweise auch in seiner Leidenschaft fürs Kochen und manchmal soll seine Küche einer Versuchsanordnung geglichen haben. Freiesleben beherrschte aber auch das Musizieren, spielte Klavier und Geige. Er war ein geselliger Mensch, der gute Witze mochte, im Mittelpunkt seiner Familie, aber auch im Zentrum des betrieblichen Zusammenlebens stand. Sein Credo, Scheitern sei erlaubt, aber aufgeben dürfe man nie, leitete ihn letztlich auch über alle Hindernisse und Klippen bei der Privatisierung des ehemaligen VEB Spurenmetalle und führte für Freiberg zu einem wegweisenden Erfolg in den Jahren nach der friedlichen Revolution.

→ Seite 2

Objektauswahl für Welterbe-Antrag abgeschlossen

„Montanregion Erzgebirge“: Liste mit über 500 Einzelobjekten beschlossen – 60 davon aus Freiberg

500 Einzelobjekte werden in den Antrag zum UNESCO-Welterbe „Montanregion Erzgebirge“ aufgenommen. Das beschloss der Welterbekonvent auf seiner 7. Sitzung am 4. Februar auf Schloss Augustusburg.

Hier nominierte er nach über fünf Jahren wissenschaftlicher Arbeit und der Erstellung von insgesamt 26 Umsetzungsstudien sowie weiterer Kurzgutachten die vorgeschlagene Einzelobjektliste und schloss damit die Objektauswahl für das UNESCO-Welterbe-Projekt „Montanregion Erzgebirge“ ab.

Mit insgesamt 44 Elementen, die sich aus mehr als 500 Einzelobjekten zusammensetzen, wird die sächsische Seite im grenzübergreifenden Vorhaben vertreten sein, an dem 33 Städte und Gemeinden sowie die Landkreise Mittelsachsen, Erzgebirgskreis und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beteiligt sind.

Im „Welterbeboot“ sitzt auch die Stadt Freiberg. Für die Universitätsstadt hatte Bürgermeister Holger Reuter an der Sitzung des Welterbekonvents teilgenommen. Er zeigte sich

nach der Konferenz hoch erfreut: „Alle unsere nominierten Freiburger Objekte sind im Antrag geblieben.“ Diese Entscheidung mache die im Vorfeld an Freiberg laut gewordene Kritik doppelt fragwürdig. „Ich bin darüber nach wie vor verwundert, denn nun hat sich gezeigt, dass die von uns nominierten Objekte durchaus welterbewürdig sind.“

Aufgenommen in den Antrag sind aus Freiberg u. a. die Alte Elisabeth, der Abrahamsschacht, der Freiburger Dom und die Zuger Haldenlandschaft.

→ Seite 3

Auf ein Wort

Vorgebracht

Stadtmarketing kann unendlich vielfältig sein, das zeigt schon allein der neue Web-Auftritt unserer Stadtmarketing GmbH. Es lohnt sich auch für Freiberg, hier einmal reinzuschauen: www.freiberg-service.de.

Die Werbetrommel für Freiberg rühren unsere Marketingprofis rund ums Jahr. Bereits in den ersten Wochen des noch jungen Jahres waren sie mit neuen Angeboten und Programmen sowie frisch gedruckten Katalogen und Flyern auf zahlreichen Messen. Hier haben sie eines deutlich gespürt: Das Festjahr „850 Jahre Freiberg“ hat seine Spuren hinterlassen. Über unsere schöne Stadt wird gesprochen.

Begeistert waren die Gäste vom Festjahr und die Organisatoren zufrieden! Ein großer Erfolg, bei dem vor und während der Organisation natürlich auch immer mal wieder Zweifel aufgekommen waren: Ob alles zu schaffen sein wird, ob das Wetter mitspielt? Aber vor allem: Wird das Gelernte reichen?

Der finanzielle Schlusstrich unters Festjahr konnte allerdings erst zum Jahresende gezogen werden. Nun steht es schwarz auf weiß fest: Die Rechnung ist aufgegangen, der Kostenrahmen wurde eingehalten. Ein weiteres gutes Ergebnis für ein großartiges Jahr.

Nun ist das neue Jahr bereits mehrere Wochen alt, neue Themen werden diskutiert. Gute, aber auch schlechte Nachrichten erreichen uns. Der Ehrenbürger der Stadt Freiberg, Dr. Werner Freiesleben ist verstorben. Viel hat die Stadt Freiberg ihm als Wegbereiter der modernen Halbleiterindustrie zu verdanken. Auch nach seiner beruflichen Tätigkeit blieb er unserer Stadt verbunden und besuchte sie zuletzt zum Tag der Sachsen im letzten Jahr. Wir trauern um den Wegbereiter des modernen Halbleiterstandortes.

Zu den guten Nachrichten gehört, dass die Objektauswahl für den Welterbe-Antrag nun abgeschlossen ist und Freiberg mit allen seinen nominierten Objekten dabei ist. Gemeinsam mit 33 Städten und Gemeinden sowie drei Landkreisen wird dieses Projekt nun weiter vorgebracht, von dem sich alle eine noch größere Bekanntheit der gesamten Region versprechen. Doch auch kleine Aktionen tragen dazu bei, wie der Tanz-Flashmob am 14. Februar oder die Foto-Aktion unseres Johannisbades. Es kommt eben immer auf die richtigen Ideen an. Ich bin gespannt auf die nächsten guten Ideen für unsere Stadt und grüße Sie mit einem herzlichen Freibergerglückauf!

Ihr

Sven Krüger
Bürgermeister für
Verwaltung und Finanzen



Freiberg trauert ...

Freibergs Ehrenbürger Dr. Dr. h. c. Werner Freiesleben gestorben

→ Seite 1

Dr. Freiesleben hat darüber hinaus die wichtige Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft nicht nur erkannt, sondern stets vorangetrieben. In Erinnerung der Verdienste von Dr. Werner Freiesleben für die Sicherung und den Ausbau des Halbleiterstandortes Freiberg wird seit 2012 der nach ihm benannte Preis an einen Studierenden der Fakultät für Chemie und Physik oder der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie an der TU Bergakademie für hervorragende Leistungen im Studium und hohes gesellschaftliches Engagement verliehen. Diese Auszeichnung soll die Verbindung zwischen der Bergakademie und der lokalen Halbleiterindustrie weiter stärken.

„Dr. Werner Freiesleben war eine Persönlichkeit, die sich in aller erster Linie dafür eingesetzt hat, den Menschen in den Bereichen

Perspektiven zu geben, in denen ihre Stärken liegen. Durch ihn wurde der Halbleiterstandort Freiberg zu neuer Blüte geführt“, lobt Prof. Bernd Meyer, Rektor der TU Bergakademie Freiberg, die Verdienste des Verstorbenen, dem die Ressourcenuniversität 1996 den Ehrendokortitel verliehen hat.

Nach Abschluss seines Studiums der Chemie und der physikalischen Chemie in München und Basel sowie seiner 30-jährigen beruflichen Laufbahn bei der Wacker-Chemie, wurde Freiesleben 1988 Direktor des Europäischen Verbandes der Vinyl-Hersteller in Brüssel. 1993 folgte er dem Aufruf von Freiberg, wo er bis 1996 Sprecher der Geschäftsleitung der Freiburger Elektronik-Werkstoffe GmbH war. Der Freiburger Compound Materials (FCM) hielt er bis ins hohe Alter die Treue. Hier wurde er erst im vergangenen Jahr feierlich aus dem Aufsichtsrat verabschiedet.

Vielfach wurde Dr. Werner Freiesleben für sein Wirken ausgezeichnet, u.a. 1984 mit dem Bundesverdienstkreuz.

Freiesleben war historisch mit Freiberg verbunden, denn der Name der Familie ist seit dem 17. Jahrhundert eng mit dem hiesigen Montanwesen verflochten. Bis zu seinem Tod hat er die Kontakte zur Stadt gepflegt und gelebt. So hat er im Imagefilm der Stadt mitgewirkt, die er zuletzt zum Tag der Sachsen im September 2012 besuchte.

Freiberg trauert um einen wichtigen Wegbereiter des modernen Halbleiterstandortes: Ehrenbürger Dr. Dr. h. c. Werner Freiesleben.

Kurz notiert

Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächste Sprechstunde des stellvertretenden Friedensrichters ist am Dienstag, 19. Februar, von 16 bis 18 Uhr. Sie findet im Rathaus am Obermarkt statt: im Zimmer 104, im Zwischengeschoss.

Sprechstunde des Friedensrichters ist jeweils am ersten und dritten Dienstag des Monats.

Zu erreichen ist der Friedensrichter während der Sprechzeit auch unter der Freiburger Rufnummer 273 137 oder per E-Mail: Friedensrichter@Freiberg.de.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Vorbereitung der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit für die Amtszeit 2014 - 2018 neue Schöffen gesucht. Schöffen vermitteln als juristische Laien zwischen Justiz und Bevölkerung. Sie wirken beim Amtsgericht in Verhandlungen zu Strafsachen gegen Erwachsene mit. In der Hauptverhandlung üben die Schöffen das Amt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Sie tragen dabei die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung. Diese verantwortungsvolle Aufgabe verlangt in hohem Maße unparteiisches, selbstständiges Handeln, ein reifes Urteilsvermögen sowie geistige Beweglichkeit und, wegen des Sitzungsdienstes, körperliche Eignung. Ein Schöffe und ehrenamtlicher Richter soll höchstens zu zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden. Diese Tätigkeit wird entschädigt. Das Gesetz sieht die Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen notwendigen Auslagen vor, ferner die Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall.

Rechtsgrundlagen und Vorschlagsverfahren

Gemäß § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Schöffen- und Jugendschöffen VwV) sind die Gemeinden verpflichtet, die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 zu erstellen.

Die Zahl der vorzuschlagenden Kandidaten wird durch den Präsidenten des zuständigen Landgerichts festgelegt. In Anlehnung an die Schöffenwahl 2008 ist davon auszugehen, dass für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 durch die Stadt Freiberg mit den Stadtteilen Halsbach, Zug und Kleinwaltersdorf dem Amtsgericht Freiberg ca. 25 Kandida-

ten für die Wahl der Schöffen vorzuschlagen sind.

Die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste erfolgt durch Zustimmung einer 2/3 Mehrheit des Stadtrates.

Aufruf zur Mitarbeit

Es können Personen berufen werden, die

- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
- in der Stadt Freiberg wohnen und
- zu Beginn der Amtsperiode zwischen 25 und 69 Jahre alt sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen möglichst mit Begründung bis zum 12.04.2013 an die

Stadtverwaltung Freiberg
Haupt- und Personalamt

Obermarkt 24

09599 Freiberg

mit folgenden Angaben:

- Familienname, ggf. auch Geburtsname
- Vorname/n
- Familienstand
- Geburtsdatum und -ort, bei kreisangehörigen Orten mit Angabe des Kreises
- zurzeit ausgeübter Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes unter Angabe des Tätigkeitsbereiches
- Staatsangehörigkeit
- Postleitzahl und Wohnort, Straße, Haus-Nr. (der Hauptwohnung)
- Zeiten evtl. früherer Schöffentätigkeit

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Freiberg, Haupt- und Personalamt, Telefon 273 135. Informationen zur Schöffenwahl finden Sie auch im Internet unter www.schoeffenwahl.de. Hier kann auch das Muster eines Bewerbungsbogens abgerufen werden.

Freiberg, den 01.02.2013



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Einladungen

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Verwaltungsausschusses am Montag, 18.02.2013, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

01. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden

02. **Beschluss** über die Freigabe von Mitteln des Planansatzes 2013 für das Gebiet der Erweiterten Bahnhofsvorstadt – die Soziale Stadt / Gebietsmanagement

03. **Beschluss** über die Freigabe von Mit-

teln des Planansatzes 2013 für das Gebiet der Erweiterten Bahnhofsvorstadt – die Soziale Stadt / Vergütung für Beauftragte

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ortschaftsrates Kleinwaltersdorf am Mittwoch, 20.02.2013, um 19.00 Uhr in der Hofschänke, Walterstal 57, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

01. Eröffnung durch die Vorsitzende

02. Bürgerfragestunde

03. Sonstiges

M. Koch
Vorsitzende des Ortschaftsrates
Kleinwaltersdorf

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ortschaftsrates Zug am Mittwoch, 20.02.2013, um 19.00 Uhr im Gebäude am Daniel 4, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

01. Begrüßung / Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

02. Bürgerfragestunde

03. Antworten aus den vorangegangenen Sitzungen

04. Stand Vorbereitungen 175-Jahrfeier Zug

05. Stand Verkauf Schule Zug
06. Wahl eines stellvertretenden Ortsvorstehers
07. Sonstiges

Steve Ittershagen
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag, 25.02.2013, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister

02. **Beschluss** und Freigabe der Mittel zur Beauftragung von Planungsleistungen für die Brandschutztechnische Ertüchtigung der Mittelschule „Pabst von Ohain“ sowie die Dachsanierung der dazugehörigen Turnhalle vor Genehmigung des Haushaltsplanes 2013

03. **Beschluss** zur Städtebauförderung im Fördergebiet „Erweiterte Bahnhofsvorstadt“ – Dach- und Fassadensanierung Bahnhofstraße 66

04. Sonstiges

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses für Technik und Umwelt

Baumaßnahmen in Freiberg 2013

Fördermittel sichern Kornhausausbau

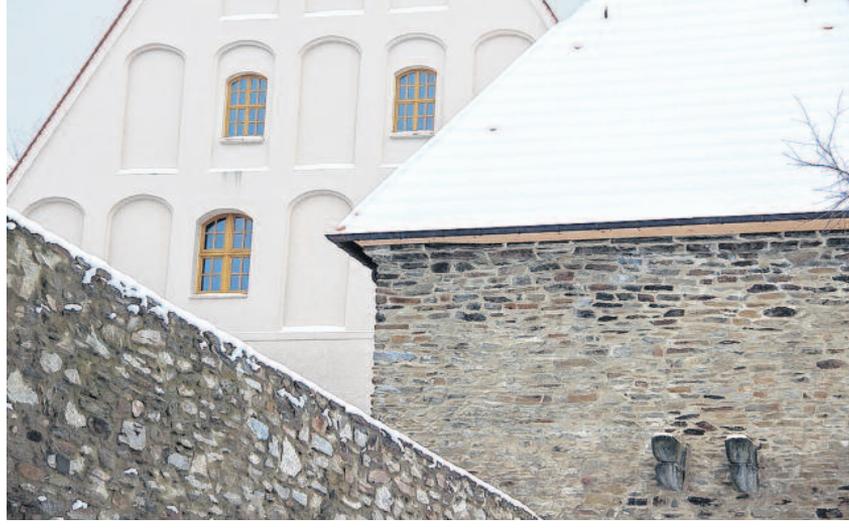
Bürgermeister Holger Reuter informiert über Bauvorhaben des laufenden Jahres

Trotz Haushaltskonsolidierung stehen in Freiberg die Räder nicht still. So werden im laufenden Jahr zahlreiche Baumaßnahmen ganz unterschiedlicher Art in Angriff genommen: Gebaut wird u. a. im Kita- und Schulbereich. Große Vorhaben sind aber auch die innere Sanierung des Kornhauses oder der Innenausbau der Chemnitzer Straße 40. Einen Überblick über die Vorhaben dieses Jahres gibt im Folgenden Baubürgermeister Holger Reuter:

Das Jahr 2013 startet auch in der Stadt Freiberg mit zahlreichen neuen Baumaßnahmen. So steht mit dem Baubeginn der inneren Sanierung des Kornhauses eine der wohl interessantesten Maßnahmen der kommenden Jahre auf dem Programm. Der Stadt Freiberg ist mit der großzügigen Förderung von Bund und Land in Höhe von 4,8 Millionen Euro die einmalige Chance an die Hand gegeben worden, das Kornhaus in Gänze zu sanieren. Nachdem in den vergangenen zwei Jahren die äußere Instandsetzung realisiert wurde, steht nun die innere an. Der Startschuss dazu soll im Sommer gegeben werden. Der dazu notwendige Baubeschluss soll in der Märzstadtratssitzung gefasst werden.

Die Sanierung der Jahnsporthalle wurde zwar Ende vorigen Jahres schon begonnen, ist aber mit den Hauptgewerken Bestandteilen des diesjährigen Bauprogramms. Mit dieser Sporthalle wird eine für Freiberg bedeutsame Sportstätte saniert.

Die Sanierung der Jahnsporthalle wurde zwar Ende vorigen Jahres schon begonnen, ist aber mit den Hauptgewerken Bestandteilen des diesjährigen Bauprogramms. Mit dieser Sporthalle wird eine für Freiberg bedeutsame Sportstätte saniert.



Das Kornhaus hebt sich mit seiner frisch sanierten Außenhülle deutlich von der Stadtmauer ab. Nun soll auch das Innenleben des historischen Gebäudes erneuert werden. Fotos: PS

Mit dem Neubau der Kindertagesstätten am Seilerberg und in Kleinwaltersdorf schaffen wir weitere günstige Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Innenausbau des Gebäudes Chemnitzer Straße 40 startet ebenfalls in diesem Jahr. Hier wird das Ressourceninstitut Freiberg einziehen.

In der Kellermansschule schaffen wir die Voraussetzungen für den Einzug der naturkundlichen Sammlung.

Für das Förderzentrum „Käthe Kollwitz“ erfolgen die brandschutztechnische Ertüchtigung und die Sanierung des Dachstuhles. Gleichzeitig werden die Heizungs- und Sanitäreinrichtungen erneuert.

Zahlreiche Kanalbaumaßnahmen gewährleisten weiter die Sicherheit der Abwasserableitung.

Diese erfolgen in Verbindung mit Straßenbaumaßnahmen.

Zu den Straßenbaumaßnahmen zählen der Ausbau der Thielestraße und der Silbermannstraße. Letztere wird so ausgebaut, dass eine Radverbindung zwischen Campus und Altstadt in beide Richtungen möglich ist.

Das Stadtumbaugebiet „Neue Mitte Wasserberg“ soll mit der Aufwertung der Grünfläche, auf welcher ehemals die Schwimmhalle stand, abgeschlossen werden.

Die Sanierung des Spielplatzes im Albertpark steht ebenso auf dem Programm wie die Fortschreibung der technischen Planung für das Hochwasserschutzkonzept.

Freiberg wird auch in diesem Jahr weiter schöner werden. Wir werden regelmäßig über die laufenden Baumaßnahmen berichten.

Viele Schlaglöcher durch Frost-Tau-Wechsel

Straßeninstandsetzung: Kaltasphalt zur schnellen Hilfe – Reparaturen voraussichtlich ab Mitte März

Der Winter 2012/2013 setzt den Straßen in der Stadt Freiberg schwer zu. Zahlreiche Frostaufbrüche, im Volksmund Schlaglöcher genannt, schränken die Benutzbarkeit der Straßen ein. Die Frost-Tau-Wechsel dieses Winters machen im Besonderen den nicht neu ausgebauten Straßen zu schaffen. Der eindringende Frost sorgt für eine Ausdehnung des Erdkörpers, der Druck wird an die Oberfläche weiter gegeben. So genannte Frostaufbrüche sind dann die Folge von Tauwetter.

Eine generelle Straßeninstandsetzung ist allerdings erst nach dem Ende des Winters sinnvoll. Voraussetzungen sind dauerhaft frostfreie Straßen.

Um bereits jetzt verkehrsgefährdende Schäden zu beseitigen, werden die Straßen mit Kaltasphalt instand gesetzt. Dies erfolgt gerade auf dem Donatsring.

Kaltasphalt hat etwa den fünffachen Preis wie normaler Asphalt und ist nur geeignet, um kurzfristig für einen begrenzten Zeitraum Abhilfe zu schaffen. Er ist zudem nur sehr begrenzt lagerfähig, weshalb eine Bevorratung nur für einen kurzen Zeitraum möglich ist. Sein Einbau setzt ebenfalls Schnee- und Eisfreiheit voraus.

In Vorbereitung der Jahresstraßeninstandsetzung 2013 werden die Ergebnisse der ständigen Straßenkontrollen während des Winterhalbjahres exakt dokumentiert. Damit wird sichergestellt, dass das sich ständig verändernde Schadensbild den verantwortlichen Mitarbeitern als Arbeitsgrundlage für die Vorbereitung der Instandsetzungsplanung vorliegt.

Die Straßenschäden werden klassifiziert und so in Schwerpunktbereiche aufgeteilt, sodass mit Beginn der Reparaturarbeiten eine schnelle und kostenoptimierte Abarbeitung der Schäden erfolgen kann.

Die Reparaturarbeiten, die voraussichtlich Mitte März beginnen, sind an verschiedene Voraussetzungen gebunden, wie u. a.:

- Der Straßenkörper muss frostfrei sein. Die Außentemperatur sollte über + 5° C liegen und die Wettervorhersage für die folgenden sieben bis zehn Tage frostfreies Wetter voraussagen.
- Die Mischanlagen für Asphalt, welche im Winterhalbjahr außer Betrieb sind, müssen wieder arbeiten, um den erforderlichen Asphalt bestellen zu können. Dies ist selten vor Mitte März der Fall.

Die jährliche Straßeninstandsetzung wird von der Stadt Freiberg im Rahmen eines öffentlich ausgeschriebenen Jahresvertrages beauftragt. Gemeinsam mit dem Vertragspartner, der Bietergemeinschaft LSTW Freiberg und dem Chemnitzer Verkehrsbau wird auf Basis des festgestellten Schadensbildes eine Prioritätenliste erstellt, auf deren Basis die Abarbeitung der Reparaturarbeiten erfolgt. Besonders verkehrswichtige Straßen und Plätze bzw. Bereiche haben die höchste Priorität. Der Vertragspartner ist zeitgleich mit mehreren Reparaturtrupps an verschiedenen Schwerpunkten in der Stadt Freiberg im Einsatz.

Auch diese Arbeiten sind wetterabhängig, auch hierfür muss es trocken und frostfrei sein.

Holger Reuter
Bürgermeister
für Stadtentwicklung und Bauwesen

Kurz notiert

Blitzer im Stadtgebiet im Februar

Geblickt wird im Stadtgebiet Freiberg im Februar u. a. an folgenden Straßen:

Höchstzulässige Geschwindigkeit: 20 km/h

Poststraße

Höchstzulässige Geschwindigkeit: 30 km/h

Anton-Günther-Straße, Forstweg, Schulweg, Winklerstraße

Höchstzulässige Geschwindigkeit: 50 km/h

Halsbrücker Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Chemnitzer Straße

Seit 1. Januar 2010 sind die Großen Kreisstädte für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO zuständig. Damit sind seit 2010 die Bußgeldverfahren im ruhenden Verkehr durch die Stadt Freiberg zu betreuen und gleichzeitig erfolgt durch sie auch die Ahndung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr und die Überwachung des fließenden Verkehrs.

Welterbe-Antrag: Objektwahl beendet

→ Seite 1

Bereits im Vorfeld des Beschlusses hatte sich der Konvent mit den Empfehlungen des vom Landesamt für Denkmalpflege beauftragten ICOMOS-Gutachters Rolf Höhmmer auseinandergesetzt und dem Wegfall einzelner Objekte, die die UNESCO-Kriterien „Echtheit“ und „Unversehrtheit“ nicht erfüllen könnten, zugestimmt.

Der Welterbeantrag wird in den kommenden Wochen in enger Abstimmung mit den tschechischen Projektpartnern fertig gestellt und dem Welterbekonvent im April zum Beschluss vorgelegt. Nach der Entscheidung des Sächsischen Kabinetts sowie des tschechischen Kulturministeriums soll der Antrag im Herbst dem Welterbezentrum in Paris zur formalen Vorprüfung übergeben werden. Der nächste Schritt wäre die offizielle Einreichung bei der UNESCO, voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres. Danach könnte die Montane Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohori frühestens im Sommer 2015 zum Welterbe ernannt werden, von dessen Titel sich die Antragsteller vor allem eine Stärkung des Tourismus und eine noch größere Bekanntheit der Region erhoffen.

Wie sicher sind unsere Stromnetze?

Wie stabil sind die deutschen Stromnetze? Welche Vorsorge und welche Maßnahmen werden zur Netzstabilität getroffen? Diesen Fragen stellt sich Udo Stöckel, Referent zum nächsten Energiestammtisch, am Montag, 25. Februar.

Dabei wird er totale Stromausfälle der jüngeren Geschichte als Beispiele aufgreifen und auf die Ursachen dieser so genannten Blackouts eingehen. Auch die Notwendigkeit des Netzausbaus wird ebenso Thema sein wie die besondere Herausforderung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien.

Der Energiestammtisch beginnt 19 Uhr. Er findet in der Karl-Kegel-Straße 75 statt. Die kostenlose Veranstaltung ist öffentlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Freiberg über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg (Sondernutzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 07.02.2013 folgende Satzung beschlossen.
Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 13. Februar 2013



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Freiberg über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg (Sondernutzungssatzung) vom 08.02.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung von 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde und der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 07.02.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Freiberg.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen entsprechend § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 SächsStrG.

§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist gem. § 18 SächsStrG und § 8 FStrG Sondernutzung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Freiberg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und im festgelegten Umfang zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten

Erlaubnis. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch; sie steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Freiberg.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind in der Regel

a) das Aufstellen von Freisitzen (Tische und Stühle) sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Gaststätten, Imbissständen und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen oder Getränken;

b) Werbeanlagen jeglicher Art (z.B. Aufsteller, Beachflag, Transparente, Hinweisschilder);

c) das Aufstellen von Warenständern, Warenauslagen und Warenautomaten;

d) das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Bauzäunen, Gerüsten, Containern, Schuttrutschen und ähnlichen Gegenständen;

e) das Abstellen von Baumaschinen- und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;

f) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder ähnlichen zeitlich begrenzten Grundstückszufahrten (Baustellenzufahrten);

g) das Verteilen von Werbeschriften von Ständen oder Tischen aus sowie die Werbung durch Personen, welche Plakate oder ähnliches zu Werbezwecken umhertragen;

h) das Abstellen von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung/Promotion;

i) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;

j) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;

k) Lichtprojektionswerbung sowie Sprühschablonenwerbung;

l) die Nutzung von BierBikes (Spaßfahrrädern) oder ähnlichen Konstruktionen;

m) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 Metern oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von bis zu 4 Metern oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;

n) die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Aufstellern, Ständen oder ähnlichen Anlagen durchgeführt werden.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gelten unter den Voraussetzungen des § 22 SächsStrG oder § 8a FStrG ebenfalls als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit den genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel einen Monat vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Freiberg zu stellen.

Dem Antrag sollen zur Verdeutlichung Skizzen oder Zeichnungen der beantragten Sondernutzung beigelegt werden. Die Stadt Freiberg kann weitere Erläuterungen oder textliche Beschreibungen fordern, sofern dies zur pflichtgemäßen Bearbeitung des Antrages notwendig ist.

(2) Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Sofern neben der Sondernutzungserlaubnis für dieselbe Maßnahme der Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen notwendig ist, sind diese Anträge zeitgleich bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Freiberg zu stellen.

§ 5 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVfG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

§ 6 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Freiberg. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Wahrnehmung der Rechte aus der Erlaubnis durch Dritte ist nicht zulässig.

(3) Über den Antrag nach § 4 ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu entscheiden. Die Frist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Sondernutzungserlaubnis als erteilt.

§ 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entsprechend.

(4) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Das Erfordernis gegebenenfalls notwendiger anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, insbesondere nach § 45 Abs. 6 StVO und § 29 Abs. 2 StVO, wird durch diese Erlaubnis nicht berührt.

§ 7 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist die Sondernutzung zu versagen, wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz der öffentlichen Straßen sowie des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenfläche erreicht werden kann;

b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;

e) oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Es ist eine laufende Überprüfung und Wartung durchzuführen sowie die dauernde Sauberkeit zu gewährleisten. Arbeiten an der öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Freiberg über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg (Sondernutzungssatzung)

→ Seite 4

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Senkelekranten, Bodeneinbauschleimwerfer, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sowie Lüftungsgitter und ähnliche Einrichtungen sind freizuhalten. Masttürme von Beleuchtungsmasten, Sicherungskästen bei wandmontierten Leuchten sowie die Türen von Kabelverteiler und anderen Schaltschränken dürfen nicht verstellt werden. Abgesenkte Borde, Blindenleitsysteme und Verkehrszeichen dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 4 bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

(3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden. Eine Änderung der Lage unterirdischer Versorgungs- und Kanalleitungen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers statthaft. Die Stadt ist spätestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen (Baubeginnanzeige).

(4) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Freiberg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene öffentliche Straße einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs der Stadt schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis davon erlangt hat.

(6) Nach Ablauf oder Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand herzustellen. Dazu hat er insbesondere die Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die in Anspruch genommene Fläche ist bei Bedarf zu reinigen.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, welche durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Stadt Freiberg kann den Erlaubnisnehmer zur Deckung eines Haftpflichtrisikos verpflichten, vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese während der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten

anerkannt.

(3) Die Stadt Freiberg kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betreffenden Trägers der Straßenbaulast fordern, sofern dieser es verlangt. Die über den Hinterlegungsbetrag hinausgehenden entstehenden Kosten hat der Erlaubnisnehmer ebenfalls zu ersetzen.

(4) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Sondernutzungsgegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher herzustellen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften für Schäden, die der Stadt oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen, als Gesamtschuldner. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Bei Widerruf der erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(7) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Sofern Gefahren für Menschen mit Behinderung ausgeschlossen sind, der Gehweg in einer Breite von mindestens 1,50 Meter aufrechterhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird, bedürfen nach dieser Satzung folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:

a) bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer und Treppenstufen, wenn diese nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für die Dauer von Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;

c) die vorübergehende Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung sowie Umzugsgut auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und es sich nicht um Gegenstände der Ver- und Entsorgung in Verbindung mit Baumaßnahmen handelt und eine Gefähr-

dung des Fußgängerverkehrs nicht gegeben ist;

d) das Abstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und -säcken auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung, sofern eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs nicht gegeben ist;

e) das Abstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu einem Tag;

f) das Auftreten von Straßenmusikanten und Straßenkünstlern ohne elektroakustische Verstärker mit einer Dauer von maximal einer Stunde an einem Standplatz in der Fußgängerzone.

(2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, sofern sie für Zwecke der Unterhaltung des an der öffentlichen Straße anliegenden Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung (Anlage 1) erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, wenn diese ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt werden. Die Entrichtung der Gebühr befreit nicht von der Erlaubnispflicht.

(3) Erlaubnispflichtige, jedoch nach dieser Satzung gebührenbefreite Sondernutzungen sind:

a) Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen;

b) Pflanz- und Blumenkübel oder ähnliche dekorative Elemente ohne Werbung vor Geschäften, sofern es sich dabei nicht um Warenauslagen oder abgrenzende Elemente einer Sondernutzungsfläche handelt;

c) Fahrradständer mit einer Werbefläche von unter 0,2 m² und mit maximal 8 Einstellmöglichkeiten;

d) Verteilung von Handzetteln und Flyern anlässlich einer Geschäftseröffnung;

e) Sondernutzungen für Film- und Fernsehproduktionen sowie Film- und Fernsehaufzeichnungen, sofern es sich nicht um kommerzielle Werbezwecke handelt.

f) Gerüststellung zur Beseitigung von Fassadenschäden, die durch Vandalismus oder

höhere Gewalt entstanden sind.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Freiberg vom 08.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Freiberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast gemäß § 18 Abs. 4 SächsStrG durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) der Antragsteller und Erlaubnisnehmer;

b) bei Baumaßnahmen grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder der Bauherr; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen;

c) bei sonstiger unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Die Mindestgebühr pro Sondernutzung beträgt 5,00 EUR. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr nach Satz 1 sind, so wird die Mindestgebühr festgesetzt.

(3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene zeitliche Nutzungsdauern werden voll berechnet.

(4) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt ist. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr für den Zeitraum von Beginn bis zur Beendigung der Sondernutzung festgesetzt.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für den gesamten Zeitraum, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung.

→ Seite 6

Aus dem Stadtrat

Sondernutzungssatzung: Stadt reagiert auf Kritik

Sondernutzungssatzung der Stadt Freiberg geändert

Die Sondernutzungssatzung und die dazugehörigen Gebühren sind geändert worden. Diese Satzung regelt seit 1998 die Bedingungen für das Nutzen der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Freiberg, u. a. für Werbeaufsteller, Biergärten, Baustelleneinrichtungen und Verkaufswagen.

Immer mehr waren die dort festgeschriebenen Reglements vor allem bei Gewerbetreibenden in Kritik geraten, denn bisher hat es bis auf geringfügige Anpassungen kaum Änderungen in dieser Satzung gegeben. Nun wurde sie grundlegend überholt. „Das habe wir in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Gewerbetreibenden und Baufirmen getan“, erklärt Bürgermeister Holger Reuter. Der Stadtrat brachte sie mit großer Mehrheit nun auf den Weg.

Geändert hat sich beispielsweise die Regelung für Biergärten. Bisher galt hier eine einheitliche Gebühr bis zu einer Größe von 30 Quadratmetern. 270 Euro kostete die Sondergenehmigung hierfür, die von März bis Oktober galt. Nunmehr soll Quadratmetergenau

abgerechnet werden. Ein Biergarten mit der Größe von 30 Quadratmetern kostet dann zwar immer noch in etwa so viel wie bisher, jedoch müssen Betreiber von kleineren Freiluftlokalen weniger tief in die Tasche greifen.

Diese quadratmetergenaue Abrechnung gilt künftig auch für Gerüste, Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen, wobei nun für gebührenpflichtige Sondernutzungen eine einheitliche Mindestgebühr von 5 Euro gilt.

Neben den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen gibt es auch erlaubnisfreie. Vorausgesetzt wird hierfür, dass Gefahren für Menschen mit Behinderung ausgeschlossen sind, eine Restgehwegbreite von 1,50 Meter weiterhin zur Verfügung steht und Blindenleitsysteme nicht verstellt werden. Erlaubnisfrei sind beispielsweise das Abstellen von Schuttcontainern bis zu einem Tag, das kurzzeitige Auftreten von Straßenmusikanten und -künstlern ohne Verstärker oder das Herausstellen von Hausmüllbehältern für den Zeitpunkt der regulären Leerung.

Dahingegen ist zum Aufstellen von Pflanz- und Blumenkübeln vor Geschäften oder Fahrradständern ohne Werbung zwar eine Erlaubnis zur Sondernutzung notwendig, diese ist jedoch gebührenfrei. Dies gilt auch für das Verteilen von Handzetteln zur Geschäftseröffnung oder für Film- und Fernsehproduktionen, vorausgesetzt, sie dienen nicht zu Werbezwecken.

Neu geregelt wird in der überarbeiteten Satzung auch eine Aufteilung des Stadtgebietes in zwei Zonen: Zone I gilt für die Altstadt; Zone II für das restliche Stadtgebiet. So werden künftig die von der Lage abhängige Werbewirksamkeit, Frequenz und Laufkundschaft bei der Staffelung der Gebühren berücksichtigt. Für die Zone II betragen sie 80 Prozent der Gebühr der Zone I.

„Wir haben die Handhabbarkeit der Satzung deutlich vereinfacht und damit deren Transparenz erheblich verbessert“, schätzt Reuter ein. „Die Anpassung war notwendig. Das Ergebnis ist das Fazit eines langen gemeinsamen Weges mit den Betroffenen.“

Gestaltungsfreiraum für Bauherren

Bebauungsplan für Wohnpark Friedeburg geändert

Mit gelockerten Vorgaben und angepassten Grundstücksgrößen sollen neue Bauwillige für den Wohnpark Friedeburg gewonnen werden. Seit rund acht Jahren steht diese Eigenheim-siedlung am Ortsausgang in Richtung Hainichen zur Verfügung.

Die bisherigen um 1000 Quadratmeter großen Grundstücke seien laut Bauträger schwer vermarktbare. Deshalb sind sie in der Größe angepasst worden.

Dort wo bisher Platz für 43 Eigenheime war, können nun – nach dem der Stadtrat auf seiner jüngsten Sitzung der Vorlage der Veraltung zugestimmt hat – 50 Eigenheimparzellen eingeordnet werden.

Darüber hinaus wurden auch die Vorgaben für die Gestaltung gelockert. Bisher waren hier nur Satteldächer zulässig, nun aber wird die Bandbreite erhöht: Häuser, die dort entstehen, können auch mit Flach- oder Walmdach realisiert werden. Die bereits gebauten Eigenheime an diesem Standort, lassen eine gestalterische Vielfalt der neuen Häuser durchaus zu.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Freiberg über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg (Sondernutzungssatzung)

→ Seite 5

Für Sondernutzungen über einen unbefristeten Zeitraum entsteht die Gebührenschuld für das laufende Kalenderjahr mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für die folgenden Kalenderjahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis. In Fällen der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung endet die Gebührenpflicht an dem Tag, an welchem die Stadt Freiberg eine schriftliche Anzeige der Nichtausübung oder Beendigung der Sondernutzung erhält oder von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung Kenntnis erhält. Im Falle der unerlaubten Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, in Fällen der unbefristeten Sondernutzung erstmalig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides und danach mit Beginn des Folgejahres, fällig. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine erfolgt deren Beitreibung auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes,

für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Teil der Gebühren erstattet werden. Der Gebührenschuldner hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs glaubhaft zu machen. Im Fall der Sätze 1 und 2 ist die Stadt berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten bzw. zu verlangen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verwaltungsgebühren, welche mit der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Insbesondere können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn es sich um Freisitze handelt, deren Aufenthaltsqualität durch Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft erheblich eingeschränkt werden.

§ 17 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 23 Abs. 1 FStrG und § 52 Abs. 1 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

- entgegen den gesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt;
- einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;

- eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder unterhält;
- Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 23 Abs. 2 FStrG und § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR, in bestimmten Fällen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Freiberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg vom 6. November 1998, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der Stadt Freiberg vom 4. Dezember 2009 außer Kraft.

Freiberg, 08.02.2013



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 08.02.2013



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Anlage 1 (§ 11 Abs. 1) Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr nach diesem Gebührenverzeichnis kommt es bei einzelnen Gebährentatbeständen auf die Zone an. Die Zonen knüpfen dabei an die Lage und Attraktivität des jeweiligen Gebietes in der Stadt an und berücksichtigen damit hinreichend das wirtschaftliche Interesse entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG sowie § 8 Abs. 3 Satz 6 FStrG.

- Zone 1: Stadtzentrum: alle Straßen innerhalb des Stadtrings (Meißner Ring, Donatsring, Hornstraße, Schillerstraße, Wallstraße, Leipziger Straße) sowie diese Straßen selbst
- Zone 2: alle übrigen Straßen, Wege und Plätze

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Gebühr in EUR		Bemerkungen
				Zone 1	Zone 2	
1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal						
1.1.	Freisitze (Wirtschafts- und Sommergärten mit Tischen und Stühlen oder Stehtischen) nebst dekorativem und abgrenzendem Zubehör					Genehmigt vom 01.03. bis 31.10. des Jahres ¹
1.1.1.	- Wochengebühr	m ²	Woche	0,70	0,50	¹ Vgl. die Hinweise und Auflagen zur Sondernutzungssatzung und -erlaubnis
1.1.2.	- Monatsgebühr	m ²	Monat	2,00	1,60	
1.1.3.	- Jahresgebühr	m ²	Jahr	11,00	8,00	
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen, Eiswagen, Verkaufsständen, Verkaufsfahrzeugen					
1.2.1.	- Verkauf von Zeitungen, Obst, Gemüse, Blumen, Eis und sonstigen Waren und Dienstleistungen	m ²	Tag	1,50	1,20	
1.2.2.	- Verkauf zubereiteter Speisen (z.B. Bratwurst)	m ²	Tag	2,50	2,00	
1.3.	Festzelte und Trinkhallen	m ²	Tag	1,50	1,20	
2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen						
2.1.	Verkaufsautomaten	m ²	Monat	5,00	4,00	
2.2.	Warenauslagen und Warenständer					
2.2.1.	- pro Tag	m ²	Tag	0,30	0,20	
2.2.2.	- pro Jahr	m ²	Jahr	50,00	40,00	
2.3.	Fahrradständer					
2.3.1.	- mit einer Werbefläche von unter 0,2 m ² und maximal 8 Einstellmöglichkeiten				frei	Für die Gebührenberechnung wird die Ansichtsfläche zugrunde gelegt; (ggf. beidseitige Werbung beachten)
2.3.2.	- mit einer Werbefläche über 0,2 m ² oder mehr als 8 Einstellmöglichkeiten	m ²	Woche	2,00	1,60	
2.4.	Kinderreitgeräte u.ä.					
2.4.1.	- ohne Entgelt	Stück	Monat		1,00	
2.4.2.	- gegen Entgelt	Stück	Monat		5,00	
3. Baustelleneinrichtung, Lagerung, Gerüste						
3.1.	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Schuttrutschen, Ablagerung von Baustoffen und anderen Materialien sowie Gerüststellungen					
3.1.1.	- auf Gehwegen und in Fußgängerzonen	m ²	Woche		0,50	
3.1.2.	- auf Fahrbahnen und Parkflächen	m ²	Woche		0,80	
3.2.	Abstellen von Baumaschinen und -geräten, Kränen, Hubbühnen, Arbeitswagen sowie ähnlichen Geräten	Stück	Tag		15,00	
3.3.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern ab dem 2. Tag	Stück	Tag		15,00	
3.4.	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von (wiederverwertbaren) Abfällen oder Wertstoffen (z.B. Altkleidercontainer, mobile WC-Anlagen)	Stück	Monat		8,00	
4. Werbung, Werbeanlagen, Promotion, Befragungen						
4.1.	fest verbundene Werbeträger (z.B. Schaukästen, Vitrinen und andere Einrichtungen), die mit baulichen Anlagen verbunden sind und mind. 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen bzw. selbstständig stehen	m ²	Monat	5,00	4,00	Für die Gebührenberechnung wird die Ansichtsfläche zugrunde gelegt; (ggf. beidseitige Werbung beachten)
4.2.	Werbung auf Stellschildern, Hinweisschildern, Stehtischen sowie durch Beachflag, Werbefahnen, Transparente und sonstige Werbeanlagen (z.B. Lichtprojektions- und Sprühschablonenwerbung)	m ²	Woche	2,00	1,60	
			Werbefläche			
4.3.	Werbung auf Transparenten über der Straße; Standorte sind festgelegt	Stück	Woche		15,00	max. 2 Monat; länger nur mit Baugenehmigung
4.4.	Mobile Werbung durch Personen (z.B. Personen, die Plakate etc. mit sich herumtragen)	Person	Tag		15,00	
4.5.	Werbe-, Promotion- oder Informationsveranstaltung (Tribünen, Infostände) je Grundfläche	m ²	Tag		3,00	
4.6.	Verteilen von Werbeschriften, Flyern, Handzetteln u. ä. sowie Befragungen von Passanten (z.B. zur Marktforschung) je Team (1 Team = max. 2 Personen)	Team	Tag		20,00	
4.7.	Abstellen von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung/ Promotion					
4.7.1.	- pro Fahrrad	Stück	Tag		1,00	
4.7.2.	- pro Fahrzeug oder Anhänger	Stück	Tag		6,00	
5. Sonstiges						
5.1.	Nutzung von BierBikes und ähnlichen Konstruktionen	Stück	Tag		10,00	
5.2.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt	Monat		10,00	
5.3.	Verteilen von Losen je Team (1 Team = max. 2 Personen)	Team	Tag		20,00	
5.4.	Straßensammlungen je Team (1 Team = max. 2 Personen)	Team	Tag		20,00	
5.5.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	Stück	Woche		25,00	
5.6.	Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, Zirkusgastspiele, Märkte und sonstige Veranstaltungen, welche einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung bedürfen und keine Abrechnung nach sonstigen Regelungen erfolgt					Berechnung erfolgt nach Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung

Öffentliche Bekanntmachungen

Anlage 2 (zu Anlage 1 [Gebührenverzeichnis], Ziffer 5.6.)

Gebührenverzeichnis für die Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, Zirkusgastspiele, Märkte und sonstige Veranstaltungen, welche einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung bedürfen

Nach § 19 SächsStrG und § 8 Abs. 6 FStrG bedarf es bei einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung keiner Sondernutzungserlaubnis. Auflagen, Bedingungen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen. Nachstehend wird die Gebühr für die Inanspruchnahme von Flächen je nach Standort und Straße dargelegt.

Ifd. Nr.	Platz/ Straße/ Umfang	Maß- einheit	Zeit- einheit	Gebühr in EUR	Bemerkungen
1.	Obermarkt				ab zwei Tagen beträgt die Gebühr
1.1.	- gesamte Fläche (Marktspiegel, Umfahrung, Gehwege an der Umfahrung, Durchfahrt von der Waisenhausstraße zur Weingasse) = ca. 7.100 m ²	Fläche	Tag	570,00	450,00 € pro Tag
1.2.	- Teilfläche (Marktspiegel, Umfahrung, Gehwege an der Umfahrung) = ca. 6.200 m ²	Fläche	Tag	500,00	400,00 € pro Tag
1.3.	- Teilfläche (Marktspiegel gesamt) = ca. 3.000 m ²	Fläche	Tag	240,00	200,00 € pro Tag
1.4.	- Teilfläche (halber Marktspiegel) = ca. 1.500 m ²	Fläche	Tag	120,00	100,00 € pro Tag
1.5.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
2.	Untermarkt				
2.1.	- gesamte Fläche (Marktspiegel, Umfahrung, Gehwege an der Umfahrung, Fläche um den Brunnen) = ca. 4.400 m ²	Fläche	Tag	350,00	280,00 € pro Tag
2.2.	- Teilfläche (Marktspiegel/ Parkbereich; Durchfahrt von Herderstraße und Untermarkt zur Meißner Gasse frei) = ca. 2.400 m ²	Fläche	Tag	200,00	160,00 € pro Tag
2.3.	- Teilfläche (nur Parkfläche) = ca. 1.700 m ²	Fläche	Tag	140,00	115,00 € pro Tag
2.4.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
3.	Schlossplatz				
3.1.	- gesamte Fläche (Fußgängerzone, Parkstände, Durchfahrt zur Burgstraße, Fläche vor Schloss) = ca. 3.800 m ²	Fläche	Tag	300,00	240,00 € pro Tag
3.2.	- Teilfläche (Fußgängerzone, Fläche vor Schloss) = ca. 2.600 m ²	Fläche	Tag	210,00	170,00 € pro Tag
3.3.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
4.	Messeplatz				
4.1.	- Teilfläche (Zufahrt zum oberen Teil des Messeplatzes/ seitliche Parkstände) = ca. 550 m ²	Fläche	Tag	50,00	40,00 € pro Tag
4.2.	- Parkflächen unterer Messeplatz = 4.700 m ²	Fläche	Tag	380,00	300,00 € pro Tag
4.3.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
5.	Petriplatz				
5.1.	- gesamte Fläche (Petriplatz inkl. Umfahrung bis einschließlich zur Waisenhausstraße) = ca. 3.400 m ²	Fläche	Tag	280,00	220,00 € pro Tag
5.2.	- Teilfläche (Petriplatz; nur Flächen um die Kirche, ohne Parkflächen in der Zufahrt von der Waisenhausstraße) = ca. 2.200 m ²	Fläche	Tag	180,00	150,00 € pro Tag
5.3.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
6.	Straßenzüge				
6.1.	- Petersstraße (Gesamtlänge ca. 600 m), Burgstraße (Gesamtlänge ca. 500 m), Erbische Straße (Fußgängerzone (ca. 100 m); Gesamtlänge ca. 200 m) sowie Korn gasse (Fußgängerzone; Gesamtlänge ca. 170 m)	50 lf. m	Tag	50,00	Für die Inanspruchnahme von Straßen werden die laufenden Meter pauschal berechnet.
6.2.	- alle sonstigen Straßen	50 lf. m	Tag	35,00	Abgerechnet wird dabei pro angefangenen 50 laufenden Metern
7.	Für Plätze, welche nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die den in dieser Anlage aufgeführten Sondernutzungen entsprechen.				

Öffentliche Bekanntmachung

BEKANNTMACHUNG der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Gemarkungen Kleinwaltersdorf und Langhennersdorf vom 21. Januar 2013

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst die bestehende Fremdstromschutzanlage 7092 Kleinwaltersdorf sowie die Fremdstromschutzanlage 7093 Langhennersdorf (Az.: 32-3043/10/34). Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Freiberg (Gemarkung Kleinwaltersdorf - Flurstücke 685, 255/5, 210 und 295/5) und der Gemeinde Oberschöna (Gemarkung Langhennersdorf - Flurstücke 304/5, 305/1

und 305/2) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom Montag, dem 18. Februar 2013 bis Montag, dem 18. März 2013, montags bis donnerstags zwischen 08:30 Uhr und 11:30 Uhr sowie zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr, freitags zwischen 08:30 Uhr und 11:30 Uhr in der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen. Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober

1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies

bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer bereit.

Chemnitz, den 21. Januar 2013

Landesdirektion Sachsen
gez. Andrea Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters

Die Stadt Freiberg sucht eine Friedensrichterin / einen Friedensrichter für den Schiedsamtbezirk der Stadt Freiberg, einschließlich der Stadtteile Zug und Kleinwaltersdorf.

Dieses Ehrenamt können interessierte Einwohner Freibergs übernehmen, die mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sind. Sie sollten nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Fähigkeiten für das Amt der Friedensrichterin / des Friedensrichters geeignet sein.

Die Aufgabe von Friedensrichtern besteht darin, kleinere Meinungsverschiedenheiten des täglichen Lebens außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu schlichten und einen Vergleich herbeizuführen. Der vielseitige Aufgabenbereich beinhaltet Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten sowie Streitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (zum Beispiel Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung oder Sachbeschädigung).

Friedensrichter kann nicht sein, wer
- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
- wer das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist,

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
- oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Die Friedensrichterin / der Friedensrichter wird vom Stadtrat der Stadt Freiberg für eine Dauer von fünf Jahren gewählt und danach vom Amtsgericht berufen und vereidigt.

Personen die im Schiedsamtbezirk wohnen und Interesse an dieser verantwortungsvollen Aufgabe haben, werden gebeten, sich bis zum 31.03.2013 schriftlich bei der Stadtverwaltung Freiberg Haupt- und Personalamt Obermarkt 24, 09599 Freiberg zu bewerben.

Weitere Auskünfte über das Amt der Friedensrichterin / des Friedensrichters erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Freiberg unter der Telefonnummer 03731 / 273-110.

Freiberg, 25.01.2013



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Stadt Freiberg sucht eine/n Friedensrichter/in

Bewerbungen bis Ende März – Berufung für fünf Jahre

Die Stadt Freiberg sucht eine/n neue/n Friedensrichter/in. Denn der bisherige Amtsinhaber Christian Kluge ist Ende vergangenen Jahres unerwartet gestorben.

Daher muss nun außerplanmäßig ein Nachfolger gewählt werden.

Christian Kluge war seit dem 1. März 2010 als Friedensrichter der Stadt Freiberg tätig. In diesen drei Jahren hat er gemeinsam mit seinem Stellvertreter Markus Schneider 16 Schlichtungsverhandlungen geführt und ist darüber hinaus 47 Mal in so genannten Tür- und Angelfällen tätig geworden.

Außerdem führte er jeweils am ersten und dritten Dienstag des Monats eine Sprechstunde durch. Zwischen 16 und 18 Uhr war er kostenlos für jedermann zur Beratung im Rathaus zu erreichen.

Auch diese Sprechstunde soll mit dem neuen Friedensrichter fortgeführt werden.

Gewählt und anschließend berufen wird der neue Friedensrichter für die Zeit von fünf Jahren. Er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €/Monat.

Interessenten für diese ehrenamtliche Tätigkeit, bewerben sich bitte im Haupt- und Personalamt.

Frauen tanzen gegen Gewalt

Flashmob am 14. Februar auf dem Obermarkt

Tanzen gegen Gewalt an Frauen: Zum ersten Tanz-Flashmob auf dem Obermarkt werden Frauen am 14. Februar, 16.30 Uhr aufgefordert. „Wir wollen uns der weltweiten Bewegung ‘One Billion Rising’ anschließen und erheben uns symbolisch für das Ende gegen Gewalt gegen Frauen sowie für Gleichstellung und Gleichberechtigung“, ruft Gleichstellungsbeauftragte Katrin Pilz Mädchen und Frauen zur Teilnahme auf. „Einfach mitmachen,

die Tanzschritte lernen wir gemeinsam“, ermutigt Katrin Pilz.

Männer sind eingeladen die Aktion als Zuschauer zu unterstützen: „Wir starten gleichzeitig eine Spendenaktion für das Freiburger Frauenschutzhaus“, daran könne sich jeder beteiligen.

One Billion Rising ist eine weltweite Bewegung von Frauen für Frauen, die von der amerikanischen Künstlerin Eve Ensler initiiert wurde.

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 (RV SächsLadÖffG 2013)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 07.02.2013 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 13. Februar 2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 (RV SächsLadÖffG 2013) vom 08.02.2013

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG in der Fassung vom 01.12.2010, SächsGVBl. 2010, S. 338 ff.), das zuletzt durch Art 39 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) geän-

dert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Freiberg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 1 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Freiberg im Jahr 2013 (verkaufsoffene Sonntage).

(2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung – auf gewerberechtlich festgesetzte Messen, Märkten und Ausstellungen – auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Begriffbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in dieser Einrichtung oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

(3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 3 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
In der Stadt Freiberg dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2013 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 05.05.2013,
- 13.10.2013,
- 01.12.2013 sowie
- 15.12.2013.

§ 4 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 08.02.2013




Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig

zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

(1) die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

(2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,

(3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

(4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 08.02.2013




Schramm
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen anlässlich des Bergstadtfestes am 30.06.2013 (RV SächsLadÖffG BSF 2013)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 07.02.2013 folgende Rechtsverordnung beschlossen. Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiberg, 13. Februar 2013




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen anlässlich des Bergstadtfestes am 30.06.2013 (RV SächsLadÖffG BSF 2013) vom 08.02.2013

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG in der Fassung vom 01.12.2010, SächsGVBl. 2010, S. 338 ff.), das zuletzt durch Art. 39 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Freiberg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 1 SächsLadÖffG die Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Freiberg anlässlich des Bergstadtfestes am 30.06.2013. Die Verordnung gilt nur für Verkaufsstellen, die innerhalb des durch die Straßen Donatsring, Meißner Ring, Leipziger Straße, Wallstraße, Bebelplatz, Schillerstraße und Hornstraße umgrenzten Gebietes liegen. Darüber hinaus gilt diese Verordnung für Verkaufsstellen beidseitig der Annaberger Straße.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung – auf gewerberechtlich festgesetzte Messen,

Märkten und Ausstellungen – auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Begriffbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in dieser Einrichtung oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

(3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 3 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Bergstadtfestes

In der Stadt Freiberg dürfen Verkaufsstellen, in dem in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Gebiet am 30.06.2013 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

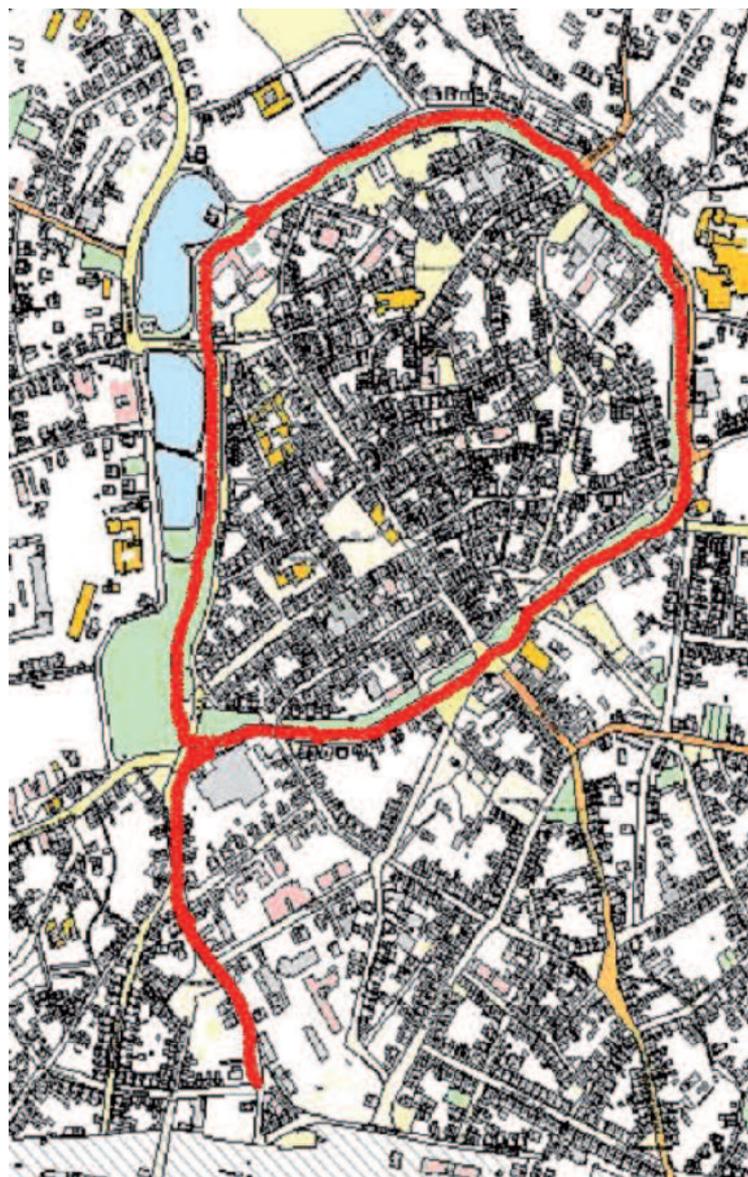
Freiberg, 08.02.2013




Schramm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO i.V.m. Abs. 5 gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn (1) die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,



Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2012/358 - Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Rechtsverordnung

(3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

(4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder

4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 08.02.2013




Schramm
Oberbürgermeister

Museumsführer für Kinder erschienen

Im Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg ist seit diesem Jahr ein Museumsführer für Kinder erhältlich, herausgegeben vom Museum mit freundlicher Unterstützung durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen.

Die Idee zum Buch entstand vor einiger Zeit mit dem Gedanken, Kinder für das Museum und für die Geschichte der Stadt Freiberg zu begeistern. Was lag näher, als mit Hilfe von kleinen Aufgaben, Bilderrätseln, Spielen und erzählter Geschichte einen kurz-

weiligen, individuellen Museumsbesuch zu ermöglichen, der auch zu Hause zur weiteren Beschäftigung mit der Vergangenheit anregt.

Entstanden ist ein liebevoll gestaltetes Ringbuch, mit dem Kinder ab neun Jahre selbständig auf Entdeckungsreise im Museum gehen können. Ebenso kann es Eltern und Großeltern als Vor- und Nachbereitung für einen Museumsbesuch mit ihren Kindern bzw. Enkeln dienen.

In fünf Kapiteln, die durch unterschiedliche Farben und kleine Piktogramme gekennzeichnet sind, werden kindgerecht die Themen der Dauerausstellungen des Museums behandelt. So erfahren die kleinen Leser beispielsweise wie der Bergbau nach Freiberg kam oder wie die Menschen im Mittelalter lebten. Ebenso lernen sie Freiburger Persönlichkeiten und Kunstwerke kennen.

Beim Lernen steht den Kindern dabei Lamprecht zur Seite: eine kleine gezeich-

nete Figur, die in ihrem Aussehen an eine bergmännische Froschlampe erinnert. Lamprecht weiß vieles aus der Stadtgeschichte und – wie soll es anders sein – vom Freiburger Bergbau zu berichten. Lamprecht ist es auch, der mit Fragen und spielerischen Aufgaben die Kinder zum Mitmachen und zum genauen Hinschauen anregt.

Das Ringbuch umfasst 58 Seiten und ist im Museum für 5,90 Euro zu erwerben.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERGAKADEMIE FREIBERG

Die Ressourcenuniversität. Seit 1765.



Wissenswertes über die TU Bergakademie Freiberg erfahren Sie regelmäßig in Wort und Bild auf dieser Seite. Über Ihre Fragen und Anregungen freuen wir uns. Unser Kontakt:

Telefon: 39 2355; E-Mail: presse@zuv.tu-freiberg.de



Wertstoffe aus alten Bergbauhalden

Auf die Suche nach strategischen Metallen in sächsischen Bergbauhalden machen sich seit Mitte Januar gemeinsam mit Industriepartnern Forscher der TU Bergakademie Freiberg. Bei dem Projekt, das das Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie (HIF) koordiniert, werden die Aufschüttungen auf ihren Inhalt an technologisch wichtigen Metallen, wie Indium, Germanium und Seltene Erden, sowie den Restkonzentrationen der damals abgebauten Rohstoffe, überprüft. In der Vergangenheit waren diese Ressourcen nicht wirtschaftlich gewinnbar. Aufgrund der steigenden Weltmarktpreise werden sie aber immer relevanter. Um das Potential der Halden zu erschließen, führten die Wissenschaftler Probebohrungen in Freiberg, Ehrenfriedersdorf und Altenberg durch.

„Unser Ziel ist es, die Halden in ihre genauen Bestandteile aufzuschlüsseln“, erklärt Projektkoordinator Philipp Büttner. „Dafür wollen wir alle Ressourcen in den Aufschüttungen vollständig analysieren.“ Auf dieser Grundlage soll anschließend ein Verfahren entwickelt werden, um Rohstoffe aus alten Halden effizient und umweltschonend abzubauen. Außerdem ist ein Kataster geplant, in dem Informationen über die geografische Lage und Eigentumsverhältnisse der Halden, die Herkunft des Materials sowie den Aufbau, Wertstoffgehalt und das Potential der größten Bergbauhalden Sachsens erfasst sind. Zusätzlich sollen Informationen über mögliche Abbau-, Aufbereitungs- und Gewinnungstechnologien sowie deren Kosten bereitgestellt werden.



Diplom-Geoökologe Philipp Büttner vom Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie und Dr. Inga Osbahr von der TU Bergakademie Freiberg inspizieren die Bohrprobe vor Ort.
Foto: TU Bergakademie Freiberg/Mario Köhler

Im Erzgebirge wurde über Jahrhunderte hinweg Erzbergbau betrieben. Die nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht zu fördernden oder verwertbaren Bestandteile des geförderten Erzes wurden dabei aufgehaldet, wie es in der Fachsprache der Bergleute heißt, also auf einer Halde gelagert. Insbesondere aus dem Erzbergbau des vorigen Jahrhunderts existieren etliche große Berg-halden, Spülhalden und Waschsandhalden aus der Aufbereitung, sowie Schlacke- und Flugstaubablagerungen aus der Verhüttung. Diese Halden enthalten fein verwachsene Mineralien sowie geringere Konzentrationen der abgebauten Rohstoffe wie Zinn, Zink, Silber oder Wolfram, aber auch Begleitelemente wie Lithium oder Indium, die bei der Gewinnung in der Vergangenheit wirtschaftlich noch uninteressant waren. Viele dieser Elemente sind heute von wirtschaftsstrategischer Relevanz. Ihre Gewinnung wäre dann sinnvoll, wenn es gelänge die Wertkomponenten effizient und wirtschaftlich aufzukonzentrieren.

Die Probebohrungen gehören zum Teilprojekt „SMSB – Gewinnung strategischer Metalle und Mineralien“ der BMBF-Fördermaßnahme „r3 – Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Strategische Metalle und Mineralien“. Es wird durch das Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie (HIF) koordiniert und von Wissenschaftlern der TU Bergakademie Freiberg, unter Beteiligung von Industriepartnern, durchgeführt.

Die Probebohrungen gehören zum Teilprojekt „SMSB – Gewinnung strategischer Metalle und Mineralien“ der BMBF-Fördermaßnahme „r3 – Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Strategische Metalle und Mineralien“. Es wird durch das Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie (HIF) koordiniert und von Wissenschaftlern der TU Bergakademie Freiberg, unter Beteiligung von Industriepartnern, durchgeführt.

Größter Häüyn-Kristall der Welt zieht ins KRÜGERHAUS

Er ist nicht größer als eine Walnuss und doch eine Sensation: der weltgrößte Häüyn-Kristall kommt in den Besitz der TU Bergakademie Freiberg. Normalerweise erreichen diese Kristalle nur Umfänge von wenigen Millimetern. Mineralienforscher und -sammler bezeichnen das Exemplar deswegen als ein wissenschaftliches Wunder. Ab Freitag, dem 1. Februar, stellt die Bergakademie den himmel- bis schlumpfblassen Edelstein in der Schatzkammer des KRÜGERHAUSES aus.

„Vor etwa 13.000 Jahren brach ein Vulkan unter dem Laacher See in der Eifel, eine der größten vulkanischen Regionen Deutschlands, zum letzten Mal aus“, erklärt der Kustos der Geowissenschaftlichen Sammlungen der TU Bergakademie Freiberg, Andreas Massanek. „Dabei hat er auch einen Häüyn-Kristall ausgespuckt, der deutlich größer ist als alle bis-

lang entdeckten Exemplare.“ Das etwa 3,2 Zentimeter lange Stück, das sich aus Magma gebildet hat, fand am 5. Oktober 2012 ein Hobbysammler. Anfang Dezember präsentierte der 74-Jährige den Kristall, der zum „Stein des Jahres“ gewählt wurde, auf der Mineralienmesse Hamburg zum ersten Mal.

Nun nimmt den Kristall die Ressourcenuniversität in ihre Ausstellung „Mineralogische Sammlung Deutschland“ im KRÜGERHAUS auf. „Mit dem Häüyn konnten wir einen weiteren Erfolg verzeichnen, durch private Engagement in Freiberg eine Sammlung von nationalem Charakter aufzubauen“, erläutert Anna Dziwetzki, Leiterin des KRÜGERHAUSES. „Unser Konzept beruht darauf, die schönsten Minerale Deutschlands an einem Ort zu bündeln. Daher ist es unser Ziel, private Leihgeber zu animieren, hier ihre prachtvollsten Stücke zu präsentieren.“

Häüyne wurden bislang in verschiedenen Farben gefunden. Am häufigsten ist jedoch das tiefe Blau. „Der Häüyn kommt ausschließlich in Vulkangesteinen vor. Bei explosiven Ausbrüchen wird das Mineral neben typischen Gesteinen wie Tuff, Bims, Schlacke oder vulkanischer Asche aus der Tiefe der Erdkruste an die Oberfläche transportiert“, beschreibt Massanek. Den ungewöhnlichen Namen erhielt der Häüyn von seinem Entdecker, Tønnes Christian Bruun-Neergaard. Der schwedische Forscher benannte den Kristall nach dem französischen Mineralogen und Mitbegründer der Kristallographie René-Just Häüy (1743-1822).

Die Ausstellung „Mineralogische Sammlung Deutschland“ ist Donnerstags und Freitags von 9 bis 17 Uhr sowie an Wochenend- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr geöffnet. Infos: www.terra-mineralia.de o. © 394654.

Bergbau mit Pflanzen

Prof. Hermann Heilmeier vom Institut für Biowissenschaften der TU Bergakademie Freiberg arbeitet an einem Verfahren, um Germanium aus Pflanzen zu gewinnen. Der Forschungszweig heißt „Phytomining“, sinngemäß also „Bergbau durch Pflanzen“. Genutzt wird dabei die Fähigkeit von Pflanzen, das im Boden vorkommende chemische Element Germanium aufzunehmen und in der eigenen Biomasse anzureichern. Zur Germaniumgewinnung sollen Gärreste der Biogasproduktion verwendet werden. Bakterien trennen das Germanium von den übrigen Stoffen.

Die Wissenschaftler stehen mit ihrem Projekt derzeit noch am Anfang. Ein erstes Ziel ist es, die am besten geeigneten Pflanzenarten zu finden. Untersucht wird außerdem, wie die Pflanzen das Germanium anreichern. Germanium ist weltweit in den Böden vorhanden: „Dabei ist es dem Element Silicium sehr ähnlich, bloß in 1.000 mal geringerer Konzentration in der Erde. Außer in Namibia gibt es weltweit keine nennenswerten Lagerstätten“, so Heilmeier. Die Gewinnung des wertvollen Metalls erfolgt bislang überwiegend als Nebenprodukt der Aluminium- oder Zinkverarbeitung. 70 Prozent der Weltjahresproduktion geschieht in China, während es in Europa nicht abgebaut wird.

Germanium wird zur Herstellung von Lichtleitkabeln und von Strahlendetektoren sowie in der Optik eingesetzt. Experten wie Prof. Heilmeier erwarten für den von Clemens Winkler im Jahr 1886 in Freiberg entdeckten Wertstoff einen drastischen Preisanstieg in den kommenden Jahrzehnten: „Derzeit erzielt man für eine Tonne Germanium auf dem Weltmarkt einen Erlös von rund einer Million US-Dollar. Da China den Markt bestimmt, rechne ich in den kommenden Jahrzehnten mit steigenden Preisen, ähnlich wie bei den seltenen Erden.“ Reich werde man mit der Germanium-Gewinnung durch Pflanzen allerdings nicht, schränkt Prof. Heilmeier ein. Das Phytomining müsse eher als Zusatzverdienst bei der energetischen Verwertung von Nutzpflanzen gesehen werden. Schließlich ist bei einer Ernte von beispielsweise 10 Tonnen Raps auf einem Hektar Land mit einem Ertrag von 10 bis maximal 100 Gramm Germanium zu rechnen.

Drastisches Mittel gegen uneinsichtige Schuldner

Stadtverwaltung setzt künftig Ventilwächter ein

Sie sind klein, quietsch gelb und knallhart: die neuen Ventilwächter der Stadtverwaltung Freiberg. Mit ihnen soll es nun hartnäckigen Schuldnern an den Kragen, oder besser an den Wagen und damit ans (Ein)Gespart gehen. Denn die kleinen gelben Wächter, die die Verwaltung ab sofort einsetzt, lassen nach dem Motto „Wer nicht zahlen will muss laufen“ die Luft aus den Autoreifen. Dazu werden die Ventilwächter „Auto schonend“ an zwei Rädern angebracht, womit das Fahrzeug lahm gelegt ist. Denn wenn der so Bestrafte sein Fahrzeug trotzdem in Bewegung setzt, hat er nach wenigen 100 Metern einen „Plattfuß“.

So soll die Zahlungsmoral jener Freiburger erhöht werden, die trotz Mahnungen noch immer ihre Schulden für Bußgelder, Steuern oder Elternbeiträge etc. nicht gezahlt haben. Und derer sind es nicht wenige in der Silberstadt. Seit Freiberg 2010 Bußgeldbehörde wurde, stieg die Zahl der Vollstreckungsfälle drastisch an. Mehr als 3.700 mit einem Schuldenberg von einer halben Million Euro waren es 2010 und 2011 bereits mehr als 4.000 mit rund 800.000 Euro Schulden. Im vergangenen Jahr schnellte diese Summe erneut in die Höhe: 4.385 Fälle



Klein aber sehr wirkungsvoll: die Ventilwächter. Sie lassen nach nur wenigen Metern Fahrt die Luft aus den Rädern.

Foto: PS

mit mehr als einer Million Euro Außenständen.

„Entschärft“ wird das Auto erst wieder bei Zahlung der Schulden, und zwar in der gesamten Höhe. Und das muss innerhalb einer Frist von drei Tagen geschehen, sonst wird das Auto kostenpflichtig abgeschleppt. Im schlimmsten Fall kann es zur Deckung der Schulden sogar versteigert werden.

Doch das ist nicht das Ziel der Stadt, die

aber auch auf die Außenstände weder verzichten kann noch will. Und da bekanntlich das Auto (meistens) des Menschen liebstes Kind ist, hoffen die Verantwortlichen auf (späte) Einsicht.

Denn peinlich ist der Ventilwächter allemal. Die kleinen gelben Dinger sind weithin sichtbar – ebenso gut wie die Hinweisplaketten an Fahrer- und Beifahrertür und das leuchtend rote Pfandsiegel. Dann weiß

nicht nur das Amt von den Schulden, sondern die gesamte Nachbarschaft.

Auch andere Kommunen und Institutionen wie Dresden, Dessau und Finanzämter setzen seit längerem auf die „gelben Vollstrecker“ – und das mit Erfolg.

Bis aber überhaupt zu diesem drastischen Mittel gegriffen wird, reitet der Amtsschimmel manche Runde zwischen Rathaus und Schuldner. Denn bis ein Vorgang in der Vollstreckungsabteilung landet, ist der säumige Zahler gemahnt worden, und das mit einer ausreichenden Frist, um die Schulden zu begleichen. Auch von den Mitarbeitern der Vollstreckung flattert zunächst ein Schreiben ins Haus, welches im Fall einer weiterhin ausbleibenden Zahlung die Zwangsvollstreckung ankündigt.

Investiert hat die Verwaltung für ein Paket mit zwei Wächtern, gelben Hinweis-Aufklebern, Merkblatt und Prüfbericht sowie Pfandsiegel 200 Euro.

Die Ventilwächter sind deutlich handlicher und einfacher als Parkkrallen und sie hinterlassen keinerlei Spuren am Fahrzeug. Getestet wurden sie an einen Dienstfahrzeug der Stadtverwaltung. Eingesetzt werden sie in Freiberg ab sofort.

„850 Jahre Freiberg“: Kostenrahmen eingehalten

Bürgermeister Sven Krüger: Festjahr großartiger Beitrag fürs Stadtmarketing

Zu mehr als 300 Veranstaltungen – von den Geschichtsstunden über die Festwoche mit Thementagen und Festumzug, den Sachsentag, Open-Air-Aufführungen, den Ostermarkt, die Ritterspiele, die Nacht der Wissenschaft und die Freiburger Sommermächten ... – war im Festjahr „850 Jahre Freiberg“ 2012 eingeladen worden. Allein zum Tag der Sachsen, neben der Festwoche einer der Höhepunkte des Jahres, kamen rund 470.000 Gäste in die Universitätsstadt. „So ein Festjahr bringt enormen Aufwand mit sich – sowohl organisatorisch wie auch finanziell“, fasst Finanzbürgermeister Sven Krüger zusammen. Der Finanzexperte freut sich, dass nun nach der Eingang der letzten Rechnungen fest steht, dass „unterm Strich die Stadt Freiberg für das Festjahr im vorgesehenen finanziellen Rahmen geblieben ist.“

Für den Zeitraum ab 2010, als die Vorbereitungen für das Festjahr aufgenommen worden sind, bis Ende 2012 waren für die Feierlichkeiten rund 1,2 Millionen Euro in den städtischen Haushalt eingestellt worden. „Die Rechnung ist aufgegangen“, weiß Krüger. Denn dieser Summe steht in der Schlussrechnung derselbe Betrag an Einnahmen aus Sponsoringeinnahmen sowie dem Verkauf von Werbepostern und Ein-

trittsgeldern gegenüber. „Wir sind im Kostenrahmen geblieben, ein gutes Ergebnis für ein großartiges Jahr der Jahrhunderte.“ Die Ausgaben beinhalten die Kosten für den Festumzug, die Öffentlichkeitsarbeit sowie dramaturgische Leistungen für die 38 Veranstaltungen, welche unter der Regie des Vereins „850 Jahre Freiberg“ durchgeführt wurden. Der Verein ist auch im laufenden Jahr noch mit dem zurückliegenden Festjahr beschäftigt: mit der Archivierung, Dokumentation und Nachbereitung. Für den 21. Tag der Sachsen standen den Aufwendungen in Höhe von 1,38 Millionen Euro Einnahmen von rund 857.000 Euro gegenüber. Einnahmen wurden ebenso durch Sponsoren, Zuschüsse des Freistaates sowie Park- und Standgebühren erzielt, Ausgaben entstanden vor allem durch Verkehrssicherungsmaßnahmen und Technikmieten, für Werbung, den Festumzug, Betriebs- und Reinigungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für die zahlreichen ehrenamtlichen Helfer. „Dass zum Tag der Sachsen alles so reibungslos geklappt hat, das haben wir auch den mehr als 800 freiwilligen Helfern zu verdanken“, weiß Krüger.

Die Gesamtaufwendungen der Stadt Freiberg betragen insgesamt 529.000 Euro für den Tag der Sachsen und 481.000 Euro für

die Mitfinanzierung des Festjahres „850 Jahre Freiberg“. Die Ausgaben liegen mit insgesamt rund einer Million Euro innerhalb des ursprünglich einkalkulierten Gesamtbudgets. Mit den für infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehenen Fördermitteln in Höhe von 450.000 Euro vom Freistaat Sachsen wurden Baumaßnahmen wie die Deckensanierung des Meißner Rings, der Schmiedestraße und der Löbnitzer Straße mitfinanziert.

„Berücksichtigt man diese zusätzlichen Einnahmen, dann können wir sagen, dass weniger als ein Euro pro Festjahrbesucher investiert worden ist“, resümiert der Finanzbürgermeister. Er ist sich sicher, dass sich jeder investierte Euro auszahlen wird. Denn das Festjahr habe mit all seinen Aktivitäten beigetragen für ein nachhaltiges Stadtmarketing, auch wenn „dies eher langfristig zu spüren sein wird.“

Das Festjahr „850 Jahre Freiberg“ mit dem Tag der Sachsen ist durch die Stadt Freiberg in enger Zusammenarbeit mit der Stadtmarketing Freiberg GmbH sowie dem Verein „850 Jahre Freiberg“ e.V. organisiert worden. Einzelne Veranstaltungen wurden zusätzlich durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen gefördert.

Kurz notiert

Hallenhockey: Erstmals Deutsche Meisterschaft in Freiberg

Zum ersten Mal wird die Deutsche Hallenhockeymeisterschaft in Freiberg ausgetragen. Vom 23. bis 24. Februar kämpfen die besten acht deutschen Hallenhockeyteams in der Altersklasse der weiblichen Jugend A (AK 17-18) in der Heubner-Sporthalle, die dafür „optimale sportliche Bedingungen bietet“, wie Steffen Frankowitz, Vorsitzender des Freiburger Hockey- und Tennisclubs (FHTC), betont. Der FHTC hält für die Meisterschaft in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Hockeyverband und dem Deutschen Hockeybund die Fäden in der Hand. Der Freiburger HTC verfügt über reichlich Erfahrung fürs Ausrichten von Meisterschaften, denn bereits sieben Mal hat er Zwischenrunden zur Deutschen Hallenhockeymeisterschaft nach Freiberg geholt.

Eröffnet werden die Deutschen Meisterschaften durch Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm am 23. Februar um 9.50 Uhr.

Die Siegerehrung wird am 24. Februar gegen 14.30 Uhr erfolgen.

An beiden Turniertagen ist der Eintritt frei.

Impressum

Herausgeber: Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm
Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Redaktion: Katharina Wegelt,
Presseprecherin der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 104
E-Mail: pressestelle@freiberg.de

Amtlicher Teil: Regina Helbig
Pressestelle der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 106
E-Mail: Regina_Helbig@freiberg.de
Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Satz: Page Pro Media GmbH, Markt 20/21, 09111 Chemnitz
Druck: Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG, Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Vertrieb: VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winklhofer Str. 20, 09116 Chemnitz

Auflagenhöhe des Amtsblattes: 25.000
Erscheinungsweise: 14-täglich mittwochs, in der Regel eine Woche vor und eine Woche nach der Stadtratssitzung, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.